

AB 1. NOVEMBER KOMMT DAS NEUE ENTGELTSYSTEM

Augen auf, damit der Chef richtig zahlt!

Zum 1. November wird die zweite Stufe des am 19. Februar erzielten Tarifergebnisses wirksam: die Umstellung auf ein gemeinsames Entgeltsystem für Arbeiter und Angestellte.

Vereinbart ist eine Regelüberleitung von den alten Lohn- und Gehaltsgruppen in die neuen zehn Entgeltgruppen (s. Seite 2). Vereinbart ist außerdem, dass sich mit dem neuen System die Entgelte im Schnitt um 2,49 Prozent erhöhen. Es gibt also für viele einen tariflichen Anspruch auf mehr Geld, niemand bekommt weniger.

Allerdings gibt es Meldungen aus verschiedenen Betrieben, wonach Geschäftsleitungen versuchen, die tariflichen Bestimmungen für die Umstellung auf das neue Entgeltsystem zu unterlaufen. Ein Beispiel ist die VAG Glöckler in Frankfurt (s. Seite 3). Hier wie in anderen Fällen wollen Unternehmen die Systemumstellung dazu missbrauchen, Kosten zu drücken und Beschäftigten ihre berechtigten Ansprüche vorzuenthalten. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Regelüberleitung.

Deshalb heißt es für Betriebsräte und Beschäftigte: Augen auf, damit die Unternehmen auch tatsächlich zahlen, was Euch tariflich zusteht. Mittels der oberen Tabelle auf Seite 2



Lahnstein, 20. April 2004: Kfz-Handwerker demonstrieren für faire Bezahlung

kann jede(r) feststellen, in welche der neuen Entgeltgruppe er/sie zum 1. November übergeleitet werden muss. Mit Hilfe der unteren Tabelle auf Seite 2 ist für jede(n) ersichtlich, wie viel der Arbeitgeber ab 1. November als Tarifentgelt zu zahlen hat. Und es lässt sich auch bereits ermitteln, was die dritte Stufe ab 1. Juli 2005 (Tariferhöhung +1,3 Prozent) individuell bringt. Mittels der Checkliste auf Seite 3 lässt sich schließlich überprüfen, ob bei der eigenen Eingruppierung alles mit rechten Dingen zugegangen ist. Falls dieser Check ergibt, dass etwas nicht stimmt, ist bis zu

14 Tage nach Zugang der Mitteilung über die neue Eingruppierung Einspruch möglich. Hierfür haben wir ein Musterschreiben angefügt (s. Seite 3).

Es geht also ums Geld, Kolleginnen und Kollegen. Da hat keiner was zu verschenken! Es geht aber auch darum, ein wichtiges Reformwerk erfolgreich umzusetzen. Ein gemeinsames Entgelt, das Schluss macht mit der Trennung in Arbeiter und Angestellte, das die Bezahlung gerechter macht, darf nicht an unseriösen Arbeitgebern scheitern. Auch deshalb: Augen auf, wenn Ihr die neuen Eingruppierungen erhaltet.

REGELÜBERLEITUNG

Vorsicht: Missbrauch!

Die neuen Entgeltgruppen gelten ab 1. November. Vier Wochen vorher müssen die Geschäftsleitungen jede(n) Beschäftigte(n) informieren, in welche Entgeltgruppe sie/er eingestuft wird. Beispiele zeigen, dass manche Arbeitgeber nicht nach der Regelüberleitungsverfahren und falsch eingruppieren. Das ist Vertragsbruch. Wie man sich wehren kann, steht auf den Folgeseiten.

ZUORDNUNG ALT ZU NEU

Neue Entgeltgruppen	Lohngruppen	Service-Techniker	Gehaltsgruppen	Meister
Entgeltgruppe 1	Lohngruppe 1		Gehaltsgruppen I alle Berufsjahre	
Entgeltgruppe 2	Lohngruppe 2 unter und über 20 Jahre		Gehaltsgruppe II 1.-5. Berufsjahr	
Entgeltgruppe 3	Lohngruppe 3 1. Gesellenjahr 2. Gesellenjahr		Gehaltsgruppe II ab 6. Berufsjahr Gehaltsgruppe III 1. Berufsjahr	
Entgeltgruppe 4	Lohngruppe 4		Gehaltsgruppe III 2. + 3. Berufsjahr	
Entgeltgruppe 5	Lohngruppe 5		Gehaltsgruppe III 4. + 5. Berufsjahr u. ab 6. Berufsjahr	
Entgeltgruppe 6	Lohngruppe 6	Service-Techniker Gruppe 5	Gehaltsgruppe IV 1. + 2. Gehaltsgruppenjahr	
Entgeltgruppe 7	Lohngruppe 7	Service-Techniker Gruppe 6	Gehaltsgruppe IV 3. + 4. Gehaltsgruppenjahr	
Entgeltgruppe 8		Service-Techniker Gruppe 7	Gehaltsgruppe IV ab 5. Gehaltsgruppenjahr	M I
Entgeltgruppe 9			Gehaltsgruppe V 1. + 2. Gehaltsgruppenjahr	M II
Entgeltgruppe 10			Gehaltsgruppe V ab 3. Gehaltsgruppenjahr	M III

BEI RICHTIGER UMSETZUNG:

Zuwächse gesichert

Richtig umgesetzt, sichert das neue Entgeltsystem in allen Fällen Zuwächse und den Besitzstand.

Die jetzigen Lohn- und Gehaltsgruppen sind jeweils einer der zehn neuen Entgeltgruppen zugeordnet (s. Tabelle links). Dabei werden Lohn- und Gehaltsgruppen zusammengefasst, die jetzt noch mit unterschiedlichen Geldbeträgen ausgestattet sind. Etliche liegen unterhalb der neuen Entgelte. Andere darüber. Wer jetzt darunter liegt, wird bei einer Differenz unter 80 Euro schon ab November an die neue Entgelthöhe herangeführt. Ist die Differenz größer als 80 Euro (Deckelung), geschieht die Heranführung schrittweise (s. Tabelle unten).

Ab 2007 muss die volle Anpassung erreicht sein.

Wer aktuell über der neuen Entgelthöhe liegt, wird ebenfalls an diese herangeführt. Dies geschieht nicht durch Verdienstminderung. Man behält vielmehr seinen Verdienst, bekommt auch noch die volle Erhöhung vom Juli 2005. Der Besitzstand wird also gesichert. Und Zuwächse gibt's ebenfalls. Die allerdings sind geringer als bei Beschäftigten, die vom bisherigen System benachteiligt worden sind. Ab 2006 kann ein Drittel der Tarifierhöhungen auf den Besitzstand angerechnet werden. Wie sich diese Regelungen im Einzelfall auswirken, ist aus der unteren Tabelle abzulesen. Um die Zuordnung vornehmen zu können, muss man die jetzige Lohn- oder Gehaltsgruppe kennen

DIE NEUEN ENTGELTE UND WIE SIE SICH ERRECHNEN

Lohn- und Gehaltsgruppen	Tarifstand 29. 2. 04 1	Tarife zum 1. 3. 04	Tarifentgelt ab 1. 11. 04	Berücksichtigung von Besitzstand und Deckelung	Individuelles Tarifentgelt 1. 11. 04	Tarifentgelt ab 1. 7. 05	Berücksichtigung von Besitzstand und Deckelung	Individuelles Tarifentgelt 1. 7. 05	Differenz zu 1 in %	Noch ausstehender zusätzlicher Steigerungsbetrag
L1	1521,00	1541,00	1	1568,00	1568,00	1588,00		1588,00	4,4	
G 1 1. + 2. Berufsjahr	1387,00	1405,00		1568,00	1405 + 80	1485,00	1588,00	1485 + 20 + 83	14,5	
G 1 3. + 4. Berufsjahr	1548,00	1568,00		1568,00		1568,00	1588,00		2,6	
G 1 5. Berufsjahr	1722,00	1744,00		1568,00	1568 + 176	1744,00	1588,00	1588 + 176	2,4	
G 1 ab 6. Berufsjahr	1818,00	1842,00		1568,00	1568 + 274	1842,00	1588,00	1588 + 274	2,4	
L2 unter 20 Jahre	1609,00	1630,00	2	1673,00		1673,00	1695,00		5,3	
L2 über 20 Jahre	1700,00	1722,00		1673,00	1673 + 49	1722,00	1695,00	1695 + 49	2,6	
G 2 1. + 2. Berufsjahr	1625,00	1646,00		1673,00		1673,00	1695,00		4,3	
G 2 3. + 4. Berufsjahr	1849,00	1873,00		1673,00	1673 + 200	1873,00	1695,00	1695 + 200	2,5	
G 2 5. Berufsjahr	2037,00	2063,00		1673,00	1673 + 390	2063,00	1695,00	1695 + 390	2,4	
L3 im 1. Gesellenjahr	1709,00	1731,00	3	1871,00	1731 + 80	1811,00	1895,00	1811 + 24 + 60	10,9	
L3 ab 2. Gesellenjahr	1854,00	1878,00		1871,00	1871 + 7,00	1878,00	1895,00	1895 + 7,00	2,6	
G 2 ab 6. Berufsjahr	2222,00	2251,00		1871,00	1871 + 380	2251,00	1895,00	1895 + 380	2,4	
G 3 1. Berufsjahr	1705,00	1727,00		1871,00	1727 + 80	1807,00	1895,00	1807 + 24 + 64	11,1	
L4	1944,00	1969,00	4	1980,00		1980,00	2006,00		3,2	
G 3 2. + 3. Berufsjahr	1955,00	1980,00		1980,00		1980,00	2006,00		2,6	
L5	2051,00	2078,00	5	2159,00		2159,00	2187,00		6,6	
G 3 4. + 5. Berufsjahr	2150,00	2178,00		2159,00	2159 + 19	2178,00	2187,00	2187 + 19	2,6	
G 3 ab 6. Berufsjahr	2376,00	2407,00		2159,00	2159 + 248	2407,00	2187,00	2187 + 248	2,5	
L6	2231,00	2260,00	6	2351,00	2260 + 80	2340,00	2382,00	2340 + 31 + 11	6,8	
L 5 Servicetechn. + 5%	2154,00	2182,00		2351,00	2182 + 80	2262,00	2382,00	2262 + 31 + 89	10,6	
G 4 1. + 2. Berufsjahr	2321,00	2351,00		2351,00		2351,00	2382,00		2,6	
L7	2323,00	2353,00	7	2560,00	2353 + 80	2433,00	2593,00	2433 + 33 + 80	9,6	47,00
L6 Servicetechn. + 5%	2343,00	2373,00		2560,00	2373 + 80	2453,00	2593,00	2453 + 33 + 80	9,5	27,00
G 4 3. + 4. Berufsjahr	2566,00	2599,00		2560,00	2560 + 39	2599,00	2593,00	2593 + 39	2,6	
L7 Servicetechn. + 5%	2439,00	2471,00	8	2807,00	2471 + 80	2551,00	2843,00	2551 + 36 + 80	9,3	176,00
M1	2558,00	2591,00		2807,00	2591 + 80	2671,00	2843,00	2671 + 36 + 80	9,0	56,00
G 4 ab 5. Berufsjahr	2771,00	2807,00		2807,00		2807,00	2843,00		2,6	
M2	2865,00	2902,00	9	3106,00	2902 + 80	2982,00	3146,00	2982 + 40 + 80	8,3	44,00
G 5 1. + 2. Berufsjahr	3066,00	3106,00		3106,00		3106,00	3146,00		2,6	
M3	3133,00	3174,00	10	3528,00	3174 + 80	3254,00	3574,00	3254 + 46 + 80	7,9	194,00
G 5 ab 3. Berufsjahr	3483,00	3528,00		3528,00		3528,00	3574,00		2,6	
Summe	69 035,00	69 930,00				70 999,00		72 700,00	5,3	



Rita Prinz, Wolfgang Hannen: Gehen gegen Tarifbruch vor

VAG GLÖCKLER IN FRANKFURT

Betriebsrat wehrt sich

Bei VAG Glöckler in Frankfurt wehrt sich der Betriebsrat gegen eigenmächtige und falsche Eingruppierungen durch die Geschäftsleitung.

Am 4. Oktober will die Geschäftsleitung der VAG Glöckler die Mitteilungen über die neuen Eingruppierungen an die Beschäftigten rausgeben. Das ist fristgerecht. Damit hat es sich aber schon mit der Richtigkeit. Rund eine Woche vor diesem Termin setzte die Geschäftsleitung dem Betriebsrat die Liste mit den beabsichtigten Eingruppierungen mit der Bemerkung vor die Nase, sie hätte ihm Arbeit ersparen wollen. Sie habe deshalb die Eingruppierung ohne Beteiligung des Betriebsrats vorgenommen. So berichten Rita Prinz, ab 1. Oktober Betriebsratsvorsitzende, und der bis dahin noch im Amt befindliche Betriebsratsvorsitzende Wolfgang Hannen.

Solche Eigenmacht verstößt jedoch klar gegen das Betriebsverfassungsgesetz, wonach der Betriebsrat bei der Eingruppierung ein Mitbestimmungsrecht hat. Damit aber nicht genug. „Wir haben die Listen überprüft und festgestellt, dass bei rund 50 Prozent der etwa 350 Be-

schäftigten die Eingruppierung nicht stimmt“, sagt Rita Prinz. Statt sich an die tariflich vorgeschriebene Regelüberleitung zu halten, will die Geschäftsleitung diese niedriger eingruppieren. „Dadurch ergeben sich Besitzstände von im Schnitt etwa 500 Euro und im Extremfall von über 1000 Euro“, hat Rita Prinz ermittelt.

Der Missbrauch würde von Betroffenen nicht unbedingt sofort bemerkt, weil sich das Entgelt unterm Strich zunächst nicht verändert. Da aber spätere Tarifierhöhungen jeweils zu einem Drittel darauf angerechnet werden können, werde die falsche Eingruppierung zu dauerhaften Verlusten führen, rechnet Wolfgang Hannen vor. Dann aber könne es zu spät sein, wenn nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden sei.

Offenbar will die Geschäftsleitung die Einführung des neuen Entgeltsystems zum Tarifklau missbrauchen. Da jedoch sind Betriebsrat und IG Metall vor. Der Betriebsrat wird mit ihrer Unterstützung gegen die Missachtung seines Mitbestimmungsrechts klagen. Und Betroffene will er zum sofortigen Einspruch gegen falsche Eingruppierungen auffordern.

CHECKLISTE

Was ist zu tun, wenn ...

Der Entgelt-Tarifvertrag enthält Vorschriften zur Umsetzung. Wenn der Arbeitgeber sie missachtet oder gegen sie verstößt, müssen Betriebsrat oder Beschäftigte sofort ihre Rechte einfordern. Dabei hilft unsere Checkliste.

Erste Vorschrift: Die erstmalige Eingruppierung in eine der zehn Entgeltgruppen ist spätestens bis 4. Oktober mitzuteilen.

Ist die Mitteilung rechtzeitig erfolgt?

Wenn nicht, sollte der Betriebsrat (oder man selbst) auf Vertragserfüllung drängen.

Zweite Vorschrift: Die Eingruppierung muss nach der auf Seite 2 veröffentlichten Zuordnung der alten Lohn- und Gehaltsgruppen zu den neuen Entgeltgruppen erfolgen (Regelüberleitung).

Bin ich richtig eingruppiert? (Dazu muss man wissen, in welcher Lohn- oder Gehaltsgruppe man eingruppiert ist.)

Wenn nicht, sollte man umgehend, spätestens jedoch 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung, schriftlich Einspruch bei der Geschäftsleitung einlegen (direkt oder über den Betriebsrat).

Dritte Vorschrift: Eine Verdienstminderung darf nicht entstehen. Wie hoch das individuelle neue Tarifentgelt ohne Zulagen ab 1. November sein muss, ist der sechsten Spalte unserer Tabelle auf Seite 2 unten zu entnehmen.

Verringert sich mein Verdienst mit dem neuen Entgelt?

Ist das der Fall, ist mit Sicherheit irgendwas falsch. Am besten mit dem Betriebsrat beraten und ggf. Einspruch einlegen.

Stimmt mein Tarifentgelt mit dem in der Tabelle links unten ab 1. November ausgewiesenen Betrag überein?

Liegt es darunter, ist ebenfalls etwas nicht in Ordnung. Am besten mit dem Betriebsrat beraten und ggf. Einspruch einlegen.

Vierte Vorschrift: Ist das neue Tarifentgelt niedriger als der bisherige Lohn (bzw. Gehalt), bleibt der Differenzbetrag als tariflicher Besitzstandsbetrag erhalten. Dieser ist schriftlich auszuweisen. Ist das neue Entgelt um mehr als 80 Euro höher als bisher, kann in Raten angepasst werden. Diese sind ebenfalls auszuweisen.

Sind Besitzstandsbetrag bzw. Raten schriftlich ausgewiesen?

Ist das nicht der Fall, stimmt aber ansonsten der Betrag, sollte man eine neue korrekte Aufstellung verlangen.

In allen Zweifelsfällen mit Betriebsrat und IG Metall Kontakt aufnehmen.

MUSTERTEXT FÜR EINSPRUCH

An Geschäftsleitung der Firma XY

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erhebe ich Einspruch gegen die mit Schreiben vom _____ vorgenommene Eingruppierung in die Entgeltgruppe ____.
Diese Eingruppierung entspricht nicht der tarifvertraglich vorgesehenen Regelüberleitung. Ich beanspruche ab 1. November 2004 die Entgeltgruppe ____ gemäß Tarifvereinbarung.

Ort, Datum, Unterschrift

(Absender und Kopie an den Betriebsrat nicht vergessen!)

Wer drin ist, hat mehr davon

Die Vorteile einer Mitgliedschaft in der IG Metall sind selten so offensichtlich wie jetzt bei der Umsetzung des neuen Entgeltsystems im Kfz-Handwerk Hessen.

Der neue Tarifvertrag ist in jeder Hinsicht ein Erfolg. Beim Geld sorgt er mit der dreistufigen Erhöhung ab 1. März (plus 1,3 Prozent), mit der durchschnittlichen Erhöhung um 2,49 Prozent als Folge der Systemumstellung

auf das gemeinsame Entgelt und mit der Erhöhung um nochmals 1,3 Prozent ab 1. Juli 2005 für ein Einkommensplus von insgesamt 5,3 Prozent. Mit der Systemumstellung sorgt er außerdem dafür, dass gleichwertige Tätigkeiten auch gleich bezahlt werden. Die alte Unterscheidung in Arbeiter und Angestellte entfällt. Das schafft größere Gerechtigkeit. Diesen Erfolg verdankt die IG Metall vor allem ihren Mitgliedern.

Ihre Zahl und ihre Bereitschaft, Druck auf die Verhandlungen zu machen, sind groß genug gewesen, um die Arbeitgeber zur Unterschrift unter diesen Vertrag zu bewegen. Jetzt geht es um die korrek-

te Umsetzung des Vertrags und darum, die Früchte des Abschlusses vom Februar zu ernten. Auch hierbei ist es wichtig, eine starke IG Metall im Rücken zu haben. Denn nur mit diesem Rückhalt können sich Beschäftigte gegen Versuche von Arbeitgebern wehren, die Umstellung auf das gemeinsame Entgelt zum Tarifklau zu missbrauchen. Das Beispiel der VAG Glöckler auf Seite 3 zeigt es. Das sollten alle wissen. Sie sollten aber auch wissen, dass nur Mitglieder einen rechtlichen Anspruch auf die Leistungen aus diesem wie aus allen anderen Tarifverträgen haben. Und nur sie werden von der IG Metall unterstützt, wenn es um deren Durchsetzung geht. Deshalb gilt: Wer in der IG Metall ist, hat mehr davon. Alle anderen sind von der Gnade und Ungnade ihrer Chefs abhängig. Unten stehende Beitrittserklärung lädt dazu ein, diese Abhängigkeit zu beenden.



Gegen Tarifbruch: Mitglieder können sich besser wehren

Gutschein gefällig?

Was macht der Mensch mit seinem Weihnachtsgeld? Die meisten gehen damit einkaufen. Das dachte sich auch die Leitung des Mercedes-Benz-Autohauses Dr. Vogler in Bad Homburg. Denn dort kam man auf die Idee einer „drastischen Kosteneinsparung“ der besonderen Art: Einkaufsgutscheine statt Weihnachtsgeld. Wahlweise ausgestellt für Benzin, für die Bahn (wie ökologisch!), für ein Kaufhaus oder für einen Supermarkt. Das Unternehmen würde dadurch die Lohnnebenkosten in Form der ansonsten für das Weihnachtsgeld abzuführenden Sozialabgaben sparen, pries die Geschäftsleitung ihre Idee den Beschäftigten an. Doch die Beschäftigten können ebenfalls rechnen: Weniger Sozialabgaben bedeuten auch weniger Sozialleistungen.



Beitrittserklärung **Änderungsmitteilung**

Mitgliedsnummer _____ Verwaltungsstelle _____

Name _____ Vorname _____

Straße/Hausnummer _____

Postleitzahl/Wohnort _____

Telefon _____ Geburtsdatum _____

E-Mail _____

Betrieb: Name und Ort _____

z. Zt. vollbeschäftigt teilzeitbeschäftigt männlich weiblich

Auszubildende/r bis voraussichtlich: _____

gewerbL. Arbeitnehmer/in Angestellte/r kaufm. techn. Meister

Nationalität _____ Änderung des bisherigen Status _____

Mitgliedsbeitrag (7% des monatl. Bruttoverdienstes) _____ ab Monat _____

geworben durch (Name und Betrieb) _____

Einzugsmächtigung/Bankverbindung

Kto. Nr. _____ Bankleitzahl _____

Name des Kreditinstituts _____

in PLZ _____ Ort _____

Ich bestätige die erfassten Daten über meine Person sowie den Grund (Zugangspfad) für die Eintragung dieser Daten. Ich bin mir voll und ganz bewusst, dass die IG Metall zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben personenbezogene Angaben über mich mit Hilfe von Computern (Datenverarbeit.) verarbeitet. Die für den Beitragsbeitrag nötigen Daten werden zwischen der IG Metall und dem Kreditinstitut – bei Lohnabzug mit dem Arbeitgeber – ausgetauscht (übermittelt). Die Verwaltungsdienste informieren sich auf Wunsch über alle gespeicherten Daten.

Hiermit ermächtige ich widerrechtlich die IG Metall, der jeweils von mir nach § 5 der Satzung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag von 7% des monatlichen Bruttoverdienstes bei Fälligkeit einzuschießen.

Diese Ermächtigung erstreckt sich im Rahmen der von dem Ortsvorstand der IG Metall festgelegten Kassierungsart (§ 5 Ziff. 5 Satz 5 der Satzung) sowohl auf den Ablauf von meinem Bankkonto, als auch auf den Entbehren des Beitrags durch meinen Arbeitgeber in der jeweiligen Höhe. Dies schließt die Weitergabe der entsprechenden Daten an die IG Metall ein. Dieser Auftrag kann nur schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Quittieren bei der Verwaltungsdienste der IG Metall rückgängig gemacht werden. Alle Änderungen oder Stornierungen, die sich aus diesem Auftrag ergeben, kann ich nur bei der Verwaltungsdienste der IG Metall regeln. Die vorstehenden Daten werden zum Zweck der Mitgliedsbetreuung von der IG Metall erhoben und unter Beachtung des BDSG verarbeitet. Weitere Empfänger dieser Daten sind die Service-Center der IG Metall. Bei vorstehendem Hinweis zum Datenschutze habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum und Unterschrift _____

Impressum: IG Metall-Bezirksleitung Frankfurt, Lyoner Straße 34, 60528 Frankfurt am Main, www.igmetall.de/homepages/bezirk-frankfurt, verantwortlich: Klaus Mehrens, Bezirksleiter, Redaktion: Hartwig Oertel, Fotos: FM, Druck: gpm AG Darmstadt.